

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Dinkelscherben (Plakatierungsverordnung)

Auf Grund des Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erlässt der Markt Dinkelscherben folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, zum Schutz öffentlicher Anlagen und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmalen dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Dinkelscherben bestimmten und in der **Anlage 1** aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.
2. Das Aufstellen von Plakatständern ist in folgenden Ortsteilen des Marktes Dinkelscherben und in der **Anlage 2** aufgeführten Stellen erlaubt (Anzahl in Klammer):
 - a) Dinkelscherben (3)
 - b) Ried (1)
 - c) Breitenbronn (2)
 - d) Oberschöneberg (2)
 - e) Ettelried (2)
 - f) Anried (2)
 - g) Fleinhausen (2)
 - h) Grünenbaindt (2)
 - i) Häder (2)
 - j) Lindach (2).

§ 2

Begriffsbestimmung

1. Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
2. Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

1. Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
2. Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind ebenfalls Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der vom Markt zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

- b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragslisten

- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Eintragungstermin.

Diese Werbemittel sind innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder zu entfernen.

3. Im Übrigen kann der Markt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5
Inkrafttreten – Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt am 01. November 2006 in Kraft.
2. Diese Verordnung gilt 20 Jahre ab Inkrafttreten.

Dinkelscherben,
Markt Dinkelscherben

Anlage 1
zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
des Marktes Dinkelscherben
(Plakatierungsverordnung)
vom

Standorte der Anschlagtafeln	
Ortsteil	Aufstellungsort
Dinkelscherben	Bahnhofstraße – vor Gaststätte „Deutsches Haus“ (privat)
Ried	keine Anschlagfläche
Breitenbronn	keine Anschlagfläche
Oberschöneberg	Bushaltestelle
Ettelried	hinter Schützenheim
Anried	Kirchgasse
Fleinhausen	Römerstraße – neben Bushaltestelle (Kirche)
Grünenbaindt	keine Anschlagfläche
Häder	keine Anschlagfläche
Lindach	keine Anschlagfläche

Anlage 2
zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
des Marktes Dinkelscherben
(Plakatierungsverordnung)
vom

Standorte für Plakatständer	
Ortsteil	Aufstellungsort
Dinkelscherben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Augsburger Straße (Kreisstraße A 1) nach Ortsschild bis Mündung Kohlstattstraße (nicht im Kreisverkehr) 2. Marktstraße (Staatstr. 2027) nach Ortsschild bis Mündung Dankilostraße 3. Krumbacher Straße (Staatsstr. 20027) nach Ortsschild bis Mündung Danzerweg
Ried	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hattenbergstraße (B 300) nach Ortsschild aus Richtung Ustersbach bis ca. 10 m in den Ort
Breitenbronn	<ol style="list-style-type: none"> 1. Brunnenstraße (B 300) nach Ortsschild aus Richtung Thannhausen bis ca. 10 m in den Ort 2. Talstraße (Kreisstraße A 14) nach Ortsschild aus Richtung Oberschöneberg bis ca. 10 m in den Ort
Oberschöneberg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Maienbergstraße (Kreisstraße A 14) nach Ortsschild aus Richtung Breitenbronn bis ca. 10 m in den Ort 2. Maienbergstraße (Kreisstraße A 14) nach Ortsschild aus Richtung Staatsstr. 2027 bis ca. 10 m in den Ort
Ettelried	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ettelrieder Straße nach Ortsschild aus Richtung Engertshofen bis ca. 10 m in den Ort 2. von-Schnurbein-Straße nach Ortsschild aus Richtung Staatsstraße 2027 bis ca. 10 m in den Ort
Anried	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dorfstraße nach Ortsschild aus Richtung Straße nach Ettelried bis ca. 10 m in den Ort 2. Elmischwanger Straße nach Ortsschild aus Richtung Kreisstraße A 6 bis ca. 10 m in den Ort
Fleinhausen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Römerstraße nach Ortsschild aus Richtung Staatsstraße 20027 bis ca. 10 m in den Ort 2. Römerstraße nach Ortsschild aus Richtung Grünenbaindt bis ca. 10 m in den Ort
Grünenbaindt	<ol style="list-style-type: none"> 1. St.-Leonhard-Straße nach Ortsschild aus Richtung Fleinhausen bis ca. 10 m in den Ort 2. St.-Leonhard-Straße nach Ortsschild aus Richtung Oberwaldbach bis ca. 10 m in den Ort
Häder	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hauptstraße nach Ortsschild aus Richtung Kreisstraße A 1 bis ca. 10 m in den Ort 2. St.-Stephan-Straße nach Ortsschild aus Richtung Kreisstraße A 1 bis ca. 10 m in den Ort
Lindach	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tragheimer Straße nach Ortsschild aus Richtung Häder bis ca. 10 m in den Ort 2. Tragheimer Straße nach Ortsschild aus Richtung Au bis ca. 10 m in den Ort